



Forum Informationsfreiheit  
Austria  
ZVR 796723786  
Kirchberggasse 7/8  
1070 Wien

An

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Präsidium des Nationalrates

Wien, am 7. Mai 2014

**Betreff:**

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;**  
**GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forum Informationsfreiheit als Initiator der Initiative *transparenzgesetz.at* nimmt zum vorliegenden Verfassungsentwurf wie folgt Stellung:

Formal betrachtet entfernt der Entwurf das Amtsgeheimnis aus dem Verfassungstext. Die im Entwurf vorgeschlagenen Ausnahmen (im vorgeschlagenen Art. 22a B-VG) sind jedoch derart umfangreich, dass ernsthaft bezweifelt werden muss, dass der vorgeschlagene Entwurf tatsächlich zur verfassungsrechtlichen Verankerung einer Ausweitung von Auskunftsrechten der Bevölkerung führen wird. In diesem Zusammenhang ist besonders zu kritisieren, dass trotz eines Jahres an Vorbereitungszeit nur ein Entwurf für eine *Verfassungsänderung* vorgelegt wurde: Denn erst die *einfachgesetzliche Umsetzung* durch ein Informationsfreiheitsgesetz wird zeigen, ob Regierung und Gesetzgeber Informationsfreiheit tatsächlich ein ernsthaftes Anliegen ist – wenn schon unterlassen wird, auf verfassungsrechtlicher Ebene eindeutige derartige Vorgaben zu verankern. Die vorgesehene

Kompetenzaufteilung lässt befürchten, dass – wenn überhaupt – zumindest für eine lange Übergangszeit eine einheitliche Praxis des Informationszugangs nicht gewährleistet werden kann. Zu bemängeln ist insbesondere auch das Fehlen einer für alle Gebietskörperschaften zuständigen Informationsbehörde, welche für einen niederschwelligen, effizienten Rechtsschutz und eine einheitliche Anwendungspraxis sorgen würde.

Das Forum Informationsfreiheit sieht daher nur zwei Alternativen, durch die eine substantielle Verbesserung der Informationsfreiheit sichergestellt werden kann:

- Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung muss grundlegend überarbeitet werden: Bereits durch zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben, nämlich wesentlich enger gefasste Ausnahmen in Art 22a B-VG, muss ein wirksames Informationsrecht sichergestellt werden, das durch die einfachgesetzliche Umsetzung nicht unterlaufen werden kann;
- Dem derzeit vorgesehenen legislativen Fahrplan gegenüber vorzuziehen wäre, dass die Regierung bereits vor Beschlussfassung des Verfassungsentwurfs (der dennoch noch substanziell zu überarbeiten ist) auch einen Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes zur Begutachtung versendet und dem Parlament beide Entwürfe gemeinsam als Regierungsvorlage übermittelt.

## Im Einzelnen:

### **I. Fehlender Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes**

Bereits auf Basis des geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG wäre eine weitaus bürgerfreundlichere und transparentere Umsetzung der Informationsrechte der Bevölkerung möglich, als dies durch das sehr restriktive Auskunftspflichtgesetz (und die entsprechenden Gesetze der Länder) erfolgte. Dass also dem Amtsgeheimnis oder dem Datenschutz zu Lasten der verfassungsrechtlich ebenfalls verankerten Auskunftspflicht der Vorzug gegeben wird, den Bürgern keine Einsicht in Originaldokumente gewährt wird und Auskunft häufig erst nach langen Fristen erteilt wird, liegt maßgeblich auch an der einfachgesetzlichen Umsetzung. In Ermangelung klarer Vorgaben im nun vorgeschlagenen Art. 22a B-VG ist zu befürchten, dass sich an dieser unbefriedigenden Situation wenig ändern wird. Insbesondere könnten die einfachgesetzlichen Regelungen in zahlreichen Materien überhaupt unverändert gelassen werden (z.B. im Bereich des SPG oder der StPO), da argumentiert werden könnte, dass die bestehenden Regelungen ohnehin bereits den Anforderungen der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung entsprechen.

## **II. Anmerkungen zu Art. 22a Abs. 1 B-VG**

Ob der vorgeschlagene Verfassungstext zur aktiven Publikation von Informationen eine substantielle Verbesserung gegenüber dem Status Quo erzwingt muss bezweifelt werden: Zunächst sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Publikation jedenfalls auch im Internet (und nicht etwa nur durch Auflage im jeweiligen Amt) zu erfolgen hat. „Für jedermann zugänglich“ sind in diesem Sinne formal etwa bereits das RIS oder die Websites des Parlaments und der Landtage sowie der Ministerien und Ämter der Landesregierungen – eine tatsächliche Verbesserung würde erst durch eine zentrale, elektronisch durchsuchbare Erfassung in einem Transparenzregister bestehen (ob ein solches geplant ist, ergibt sich zumindest nicht aus dem Verfassungstext, der dies jedenfalls nicht vorschreibt). Substanzial neu erscheint nur die rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung etwa von Gutachten und Studien, die allerdings durch den Verweis auf die weit gefassten Ausnahmemöglichkeiten des Art. 22 Abs. 2 B-VG – die somit auch für die aktive Publikationspflicht gelten – wieder entkernt wird. Unter den Gesichtspunkten der Sicherstellung einer sparsamen Verwendung von Steuergeldern und der Prävention von Korruption wäre darüber hinaus vor allem die Veröffentlichung von Verträgen über staatliche Auftragsvergaben erforderlich, was im vorliegenden Entwurf völlig fehlt.

Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass Informationen, deren Aufbereitung, Erstellung und Sammlung durch Steuermittel finanziert wurde den Bürgern auch niederschwellig zugänglich sind. Für Statistiken und ähnliche Daten muss jedenfalls die maschinelle Lesbarkeit und Auswertbarkeit sichergestellt werden, um einen demokratischen, verwaltungsökonomischen und auch volkswirtschaftlichen Mehrwert zu generieren.

## **III. Ausnahmen von der Informationsfreiheit in Art. 22a Abs. 2 B-VG**

Um gegenüber den bisherigen Verfassungsbestimmungen des Art. 20 Abs. 3-4 B-VG eine Stärkung der Informationsfreiheit zu gewährleisten, müssten die verfassungsrechtlich erlaubten Ausnahmen präzise und enumerativ gefasst sowie eine Pflicht zur Abwägung zwischen dem Recht auf Informationsfreiheit und diesen (zwingenden und eng gefassten) Ausnahmen festgelegt sein. Dies ist im vorgeschlagenen Text nicht gewährleistet.

Zunächst ist festzustellen, dass anders als in Abs. 1 der Kreis der auskunftspflichtigen Behörden enger gefasst ist: darunter fallen nur Organe der Gesetzgebung, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, der Rechnungshof, ein Landesrechnungshof, die Volksanwaltschaft sowie eine vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichwertigen

Aufgaben wie die Volksanwaltschaft. Laut Erläuterungen ist mit „Landesverwaltung“ funktional auch die Gemeindeverwaltung vollständig erfasst. Generell außerhalb des Kreises auskunftspflichtiger Organe sind hingegen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Diese – generelle, nicht durch spezifische im Einzelfall notwendige Gründe gerechtfertigte – Ausnahme ist abzulehnen, da es auch in der Justiz Verfahrensakten gibt, die von öffentlichem Interesse sein können (zu erwähnen ist etwa die Berichtspflicht in „clamorösen causen“).

Der Entwurf sieht folgende (bundes- oder landesgesetzlich ausdrücklich anzuordnende) Möglichkeiten der Geheimhaltung vor:

1. Zwingende Gründe:
  - aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen
2. Weitere Gründe aus bloßem „öffentlichen Interesse“:
  - im Interesse der nationalen Sicherheit,
  - der umfassenden Landesverteidigung oder
  - der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
  - zur Vorbereitung einer Entscheidung,
  - im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers
  - zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
3. Generalklausel für weitere „öffentliche Interessen“:
  - zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen

Wenn die in Art. 22a Abs. 2 angeführten, sehr extensiven „öffentlichen Interessen“ oder „Interessen zur Wahrung überwiegender Interessen eines anderen“ nicht einen Freibrief für die Wiedereinführung des Amtsgeheimnisses in anderer Formulierung bedeuten sollen, *müsste es sich bei allen angeführten Interessen um „zwingende“ Interessen handeln, deren Beschränkung im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich ist* – womit indirekt auch die Verpflichtung des Gesetzgebers sowie der diese Bestimmung vollziehenden Organe verbunden wäre, eine genaue Abwägung in jedem konkreten Einzelfall zu treffen. Die genaue Prozedur für diese Abwägung wird auf einfachgesetzlicher Ebene festgelegt werden müssen und muss dann zumindest die international üblichen Abwägungsarten des „harm test“ und „public interest test“ (öffentliches Interesse versus amtliches Interesse an Geheimhaltung) beinhalten – ein Hinweis darauf sollte aber bereits in den Erläuterungen erfolgen.

Der Satz müsste in diesem Fall lauten:

Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den mit der

Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, einem Landesrechnungshof, der Volksanwaltschaft sowie einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen. Dieses Recht kann nur insoweit vom Bundes- oder Landesgesetzgeber eingeschränkt werden, soweit *und solange* dies aus außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich ist (...)

Die Ergänzung „soweit *und solange dies* (...) soll vor allem die zeitliche Komponente des schützenswerten Interesses regeln. In concreto bedeutet dies, dass die Berufung auf einen der Ausnahmegründe durch die verpflichteten Organe nur so lange aufrecht erhalten werden kann als ein schutzwürdiges Interesse auch tatsächlich besteht.

Die im Entwurf darüber hinaus vorgesehene Generalausnahme „zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen“ ist unbestimmt und sogar weitgehender (!) als die bisherigen Amtsverschwiegenheitsgründe des Art 20 (3) B-VG, die nach der geltenden Rechtslage zwar eingeschränkt, jedoch keinesfalls über den im B-VG vorgezeichneten Rahmen hinaus erweitert werden dürfen (Wieser in Korinek/Holoubek, B-VG Kommentar Rz 9 zu Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie VfSlg 6288/1970). Unter dem Titel der Transparenz soll also einfachgesetzlich vorgesehene Geheimhaltung ermöglicht werden, die nach derzeitiger Rechtslage verfassungswidrig ist.

Dies widerspricht dem Bekenntnis zum Grundsatz der umfassenden Transparenz eklatant und führt auch zu unterschiedlichen Transparenzniveaus auf Bundes- und Länderebene. Hingegen wäre eine Klausel zu ergänzen, dass bei Auskunftsbegehren nur die von den zwingenden öffentlichen Geheimhaltungsinteressen betroffenen Teile der angefragten Informationen verweigert werden dürfen, sonstige nicht von dieser Geheimhaltungspflicht betroffenen Informationen hingegen zu erteilen sind (Prinzip des „partial access“). Statt der Wortfolge „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ wäre eine direkte Bezugnahme auf den Datenschutz vorzuziehen.

#### **IV. Mangelnde bundeseinheitliche Regelung (Art. 22a Abs. 4 B-VG)**

Informationszugang muss ein ungeteiltes Grundrecht darstellen. Die vorgeschlagene Regelung sieht allerdings vor, dass die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz für ein Informationsfreiheitsgesetz nur für den Bereich des Bundes in Bundeskompetenz liegen soll, während für den Bereich der Länder und Gemeinden der Bund nur eine Grundsatzgesetzgebung ausüben soll – Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sollen hingegen beim jeweiligen Land liegen. Dem Verfassungsentwurf kann nicht entnommen werden, dass die Informationspflicht jeweils in einem einheitlichen Bundes- bzw. Landesgesetz zu erfolgen hat.

Dies lässt angesichts des sehr breiten Spektrums an möglichen Einschränkungen der Informationserteilung „im öffentlichen Interesse“ (insbesondere auch wegen inhaltlich nicht näher umschriebener „anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen“) eine Zersplitterung und uneinheitliche Regelung auch durch Spezialbestimmungen in Materiengesetzen befürchten. Mangels einer einheitlichen Informationsfreiheitsbehörde ist zudem eine nach Ministerien, Ländern und Gemeinden unterschiedliche Vollzugspraxis zu befürchten. Daher sollte stattdessen eine alleinige Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung eines – abschließend alle Regelungen umfassenden – Informationsfreiheitsgesetzes und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs eine bundeseinheitlich zuständige unabhängige Informationsfreiheitsbehörde („Beauftragter für Informationsfreiheit“) vorgesehen werden (vgl. Hengstschläger, 2003, Ausschussvorlage 272/A VORL-K des Österreich Konvent).

#### **V. Rechtsschutz**

Der Entwurf sieht keine eigene Behörde vor, die über ablehnende Entscheidungen der angefragten Behörde oder des öffentlichen Unternehmens zu entscheiden hat. Vielmehr hat über ablehnende Bescheide der Behörde das Bundesverwaltungsgericht bzw. das jeweilige Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Angesichts der sehr schwammig formulierten verfassungsrechtlich möglichen Ausnahmen vom Informationszugang ist zudem zu erwarten, dass in zahlreichen Fällen auch der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen von Materiengesetzen und Bescheiden zu entscheiden haben wird. Dies bedeutet nicht unerhebliche Kosten für die Rechtssuchenden, vor allem aber voraussichtlich einen langen Zeitraum bis zur Durchsetzung einer einheitlichen Anwendungspraxis durch Erkenntnisse der Höchstgerichte.

Stattdessen bietet sich die Einrichtung einer Informationsfreiheitsbehörde („Beauftragter für Informationsfreiheit“) an, die über die Berechtigung von Ablehnungen außergerichtlich entscheidet. Derartige Institutionen haben sich im internationalen Vergleich vielfach bewährt – einerseits als effektiver und kosteneffizienter Rechtsschutzweg für die Bürger, andererseits auch als Ansprechpartner für die verpflichteten Organe. Die verwaltungsökonomischen Auswirkungen der Einrichtung einer solchen Stelle – häufig in Personalunion mit der bereits etablierten Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten – haben sich im Sinne der Entlastung nachprüfender gerichtlicher Kontrolle als durchwegs positiv erwiesen.

Zudem wäre ausdrücklich klarzustellen, dass das Recht auf Information nicht durch die Einhebung von Kosten unzulässig beschränkt werden darf. Informationserteilung muss kostenfrei erfolgen.

## **VI. Auskunftspflicht öffentlicher Unternehmen**

Der Verfassungsentwurf sieht in Art. 22a Abs. 3 einen Informationszugang auch bei Unternehmen vor, welche der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegen. Diese – positiv zu bewertende – Regelung unterliegt allerdings sämtlichen Ausnahmen des Abs. 2 sowie dem zusätzlichen Kriterium, dass die Auskunftspflicht die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen darf. So wie bei Abs. 2 fehlt eine Abwägungsregel sowie eine Verpflichtung, Informationen, welche nicht unter (zwingende) Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, dennoch zu übermitteln. Die gegenwärtige Formulierung kann so verstanden werden, dass bereits eine unspezifische Berufung auf potentielle Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit eine Auskunftsverweigerung rechtfertigt. Nötig wäre aber eine zwingende Begründung, worin die bei vernünftiger Betrachtung absehbare, nicht bloß hypothetische Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit besteht. Finanzielle Zuwendungen aus Steuermitteln jeglicher Art dürfen jedenfalls nicht von Beschränkungen der Auskunftspflicht erfasst sein: Erhalt und Verwendung derartiger Mittel müssten bereits von Verfassung wegen unbeschränkt zu beauskunften sein.

Jedenfalls zu eng gefasst ist das Kriterium der Rechnungshofkontrolle, weil damit Unternehmen, welche im Eigentum von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern stehen, damit von vornherein vom Informationszugang ausgeschlossen sind (was umso unverständlicher ist, da in solchen Fällen die Trennung von den Kommunalverwaltungen normalerweise wohl nur eine formale ist).

Bei Medienunternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen – ORF, Wiener Zeitung –, fehlt hingegen eine Regelung, dass Fragen, welche dem Redaktionsgeheimnis unterliegen, nicht Gegenstand der Auskunftspflicht darstellen dürfen.

## **VII. Einzelheiten**

Der Verweis in den Erläuterungen, dass die Verfassungsänderung zu keinen zusätzlichen Kosten führen würde, kann als Indiz dafür gelten, dass seitens der Regierung keine ambitionierte Ausweitung der Informationsfreiheit auf einfachgesetzlicher Ebene geplant ist. Es könnte allenfalls positiv gesehen werden, dass bei manchen Anfragen der beträchtliche Aufwand, der für die Begründung ablehnender Stellungnahmen verwendet wird, sich nun eben auf die inhaltliche Beantwortung von Anfragen verlagert.

Der in den Erläuterungen definierte Informationsbegriff ist zu eng gefasst und beschränkt den Gegenstand des Rechts auf Informationszugang in unbegründeter Weise. Die Ausnahme von Entwürfen und Notizen ist insofern nicht notwendig und darüber hinaus systemwidrig, als schutzbedürftige Informationen ohnehin durch die Ausnahmetatbestände des Abs. 2 vom Informationszugangsrecht ausgenommen sind. International erfassen Regelungen des „access to documents“ üblicherweise alle Informationsträger, denen Informationen über Tatsächliches entnommen werden kann, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Dem Entwurf (zumindest aber den Erläuterungen) fehlt eine Klarstellung zum Verhältnis des Urheberrechts zur Auskunftspflicht: Es ist unverzichtbar, festzuschreiben, dass eventuelle Urheberrechte Dritter weder ein Hindernis für eine Auskunftserteilung, noch ein Hindernis für eine Weiterverbreitung bzw. Nutzung der Informationen durch den Auskunftsempfänger darstellen dürfen. Dies ist Voraussetzung für ein wirksames Recht auf Zugang zu staatlicher Information.

## **VIII. Grundlegende Alternativvorschläge des Forums Informationsfreiheit**

Das Forum Informationsfreiheit hat bereits im Mai 2013 den politischen Parteien einen eigenen Entwurf für eine Verfassungsbestimmung übermittelt, den wir hiermit erneut zur Kenntnis bringen.

Im vom Bundeskanzleramt vorgelegten Entwurf fehlt eine ausdrückliche Verpflichtung zur Abwägung der Informationspflicht mit konträren Interessen auf Geheimhaltung von

Informationen. Aus Sicht des Forums Informationsfreiheit hat Transparenz eine gesamtstaatliche Aufgabe zu sein; zur Berücksichtigung dieses Ziels durch jede Behörde sollte daher eine ausdrückliche Staatszielbestimmung aufgenommen werden, welche die Berücksichtigung dieses Ziels bei jeder Entscheidung zwingend vorgibt. Der vorgeschlagene Text lautet:

### 1. Bundesverfassungsgesetz über die umfassende Transparenz staatlichen Handelns

§ 1. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur umfassenden Transparenz des staatlichen Handelns und zur Informationsfreiheit seiner Bürgerinnen und Bürger.

(2) Umfassende Transparenz erfordert die möglichst weitgehende öffentliche Zurverfügungstellung aller Informationen betreffend staatliches Handeln. Sie ist insbesondere durch umfassende amtliche Zugänglichmachung der Ergebnisse staatlichen Handelns – auch in maschinenlesbarer Form –, rasche und kostenlose Hilfeleistung bei Auskunftsbegehren sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung und Gewährleistung der Akteneinsicht herzustellen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Statt des vom Bundeskanzleramt versandten Entwurfs eines neuen Art. 22a B-VG lautet der Vorschlag des Forums Informationsfreiheit wie folgt:

### 2. Art. 22a B-VG (ersetzt Art. 20 Abs. 3-4 B-VG)

(1) Jede Person hat ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs das Recht auf unverzügliche und kostenlose Information über alle Angelegenheiten des Wirkungskreises von Organen,

- die mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind,
- Organen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Organen der Gerichtsbarkeit
- Organen der Gesetzgebung
- der Rechnungshöfe,
- der Volksanwaltschaft,
- und sämtlicher Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder vergleichbarer Kontrollinstitutionen der Länder unterliegen sowie Gemeindeverbände, Stiftungen, Fonds und Anstalten.

Dieses Recht umfasst den Zugang zu Akten, Dokumenten und allen sonstigen Informationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, über die diese Organe verfügen.  
(Informationsfreiheit)

(2) Beschränkungen dieses Rechts sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen und im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich sind:

- weil überwiegende berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG2000) bestehen,
- eine unmittelbare und schwerwiegende Gefahr besteht
- für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
- für die militärische Landesverteidigung,
- für die außenpolitischen Interessen der Republik Österreich,
- für die wirtschaftliche Existenz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- oder sie unmittelbar der Vorbereitung einer Entscheidung dienen.

Beschränkungen dieses Rechts sind weiters nur zulässig, wenn im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der Beschränkung der Informationsfreiheit schwerwiegender ist als das öffentliche Interesse an dem Zugang zu Informationen.

Juristische Personen des Privatrechts, die im Wettbewerb stehen, dürfen die Auskunft beschränken, soweit dies zwingend erforderlich ist, um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder ein etwaiges Redaktionsgeheimnis zu wahren.

Bei Beschränkungen ist stets das gelindeste Mittel zu wählen.

(3) Akten, Dokumente und Informationen, die sich unmittelbar auf die Verwendung öffentlicher Mittel beziehen, sind jedenfalls zu erteilen.

Akten, Dokumente und Informationen, die nicht zugänglich gemacht worden sind, weil sie der Vorbereitung einer Entscheidung dienen, sind jedenfalls zugänglich zu machen, sobald die Entscheidung getroffen worden ist.

(4) Angelegenheiten der Informationsfreiheit, einschließlich der Beschränkungen dieses Rechts, sind Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Mit besten Grüßen  
Für das Forum Informationsfreiheit (FOI)

Der Vorstand

Josef Barth e.h.  
Obmann

Markus Hametner e.h.  
Obmann-Stellvertreter